



DAfMR

Netzwerk Menschenrecht

Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1
GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:
Schleswig-Holstein

Internetadressen:

<http://www.zds-dzfmr.de/>

<http://www.zeb-org.de/>

<http://www.deutsches-amt.de/>

<http://www.partei-ag.de/>

<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Generalkonsulat Österreich
Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8

A-1014 Wien

Vorab Fax: 0043- 0 50 11 59-0

16.11.2011

Antrag auf politisches Asyl und Rechtasyl

Bitte um Anerkennung des Deutschen Amtes für Menschenrechte als Organ des Deutschen Volkes

Bitte um Ihre Fürsprache bei den vereinten Nationen zur Unterstützung unserer nationalen und internationalen Aufgabe zur Bewahrung der Schöpfung und des Weltfriedens

Sehr geehrte Exzellenzen,

wir haben uns riesig gefreut, überaus dankbar über den Deutschlandbesuch unseres Heiligen Vaters Benedikt XVI, der gekommen war, „*um den Menschen zu begegnen und über Gott zu sprechen*“ und den Sozialreformer Wilhelm von Ketteler treffend zitierte: „*Wie die Religion der Freiheit bedarf, so bedarf auch die Freiheit der Religion*“. Denn nichts anderes versuchen unsere Mitarbeiter mit der Vermittlung unserer Wissensreligion über die Bedeutung der universalen Menschenrechte als kleinster gemeinsamer Nenner aller Völker unseren Mitmenschen (Tätern und Opfern gleichermaßen) schon seit vielen Jahren zu vermitteln. Für unsere Täter- und Opfer – Schutzabsichten werden wir in Deutschland jedoch politisch verfolgt und wirtschaftlich geschädigt.

Die nationale und internationale Verwirklichung der Menschenrechte ist - nach dem Bekenntnis der in Deutschland frei werdenden Menschen zu den universalen Menschenrechten - der zu bewirkende Friedensvertrag für alle Völker auf unserer Erde. Wir tragen mit unserer Gemeinschaftsarbeit auf friedlichem Wege dazu bei, den heiligen Auftrag des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Art. 73 UN-Charta aufs Äußerte verpflichtend zu fördern und zu erfüllen.

Denn verlören die Menschen durch die Allgewalteneinheitstyrannis den Glauben an Gott und an die Menschheit, dann wäre die Zukunft verloren.



Durch die Steigerung der Kontrolldichte innerhalb der Gerichtsverwaltungen der Bundesrepublik wird in Deutschland entgegen unserer Schutzabsichten für schadenersatzpflichtige Bedienstete der deutschen Verwaltungsbehörden bei Handlungen gegen die vorstaatlichen Menschenrechte die religiöse Legitimation kirchenrechtlicher Normen verkannt, und mit pluralistischer Ignoranz der Existenz unseres Deutschen Amtes für Menschenrechte damit regelmäßig und vorsätzlich gegen den Grundsatz der Neutralität des Staates in religiösen Dingen verstoßen, wenn unsere Gottesdienste durch Missbrauch der Staatsgewalt vorsätzlich immer wieder neu mit politischen Zwangsmaßnahmen, Strafanzeigen gegen unsere Mitarbeiter, Gewaltanwendung, Plünderungen, Pfändungen, Beschlagnahmungen unseres Gemeinschaftseigentums und völkerrechtswidrigen Verhaftungen zum Zweck der gewaltsamen Unterbindung unserer Tätigkeiten massiv gestört werden.

Beweis: § 167 StGB Störung der Religionsausübung am 03.10.2011 in Berlin,
Verstoß der Ordnungskräfte gegen den Neutralitätsgrundsatz
§§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB.

03.10.2011 Störung des Gottesdienstes vor dem Deutschen Bundestag mit Einsatz bewaffneter Organe:

http://www.youtube.com/watch?v=QVqcAtDtm9o&feature=watch_response

http://www.youtube.com/watch?v=MW6j_9fEM8o

<http://www.youtube.com/watch?v=HePqQryoAww>

Unser Appell an die Polizeigewerkschaft vom 04.10.2011 wird **als Anlage beigelegt**.

Diese unerträglichen Zustände können durch die vorsätzliche Gefährdung unserer Mitarbeiter so in Deutschland nicht endlos weitergehen.

Wir bitten deshalb um persönlichen Schutz durch den Heiligen Stuhl unserer gefährdeten Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Menschenrechte vor politischer Verfolgung und wirtschaftlicher Schädigungsabsicht für die nationale und internationale Realisierung des gemeinschaftlichen heiligen Auftrags zur Rettung der Schöpfung und der Menschheit.

Wir arbeiten gemeinnützig und finanzieren den Aufbau unserer Gemeindestrukturen deutschlandweit seit vielen Jahren ausschließlich aus eigenen Mitteln.

Der deutsche Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick (NSDAP), erließ am 05.02.1934 eine Verordnung, wonach die Staatsangehörigkeit der deutschen Länder in Zukunft entfällt. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit, die Reichsangehörigkeit. Damit gibt es nur noch Art. 116 (1) Grundgesetz, wonach die Deutschen die Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 besitzen.

Art. 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Demnach müssen sich die **Länder wieder aufgelöst haben** (Art. 123 GG).

Neben der Zuständigkeitsvereinbarung ist die **Rechtswahl** entscheidend, da Art. 116 (2) GG gemäß öffentliche Ordnung laut Art. 6 EGBGB **nur** Deutsches Recht zulässt.

Eine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art. 3, I/2 Rom-I-VO für Menschenrechte gibt es in Deutschland nicht, weshalb es in ganz Deutschland auch keine wirksame Bearbeitung der Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen gibt (Art. 6, 13 EMRK, ECHR 75529/01 Sürmeli).

ROM- I – VO Artikel 3 Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 11 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

Jeder nationale Klärungsversuch scheitert an der organisierten Nichtzuständigkeit durch pluralistische Ignoranz unserer Körperschaft der im politischen Auftrag gegen die Menschenrechte handelnden deutschen Verwaltungsbehörden.

Corpus delicti:

1. Zwangsenteignung unserer Gemeinschaft am Amtsgericht Gera zur Störung der Religionsausübung durch behauptete Zuständigkeit in kirchenrechtlichen Fragen im Prozeßbetrug des Commerzbankkonzerns am Amtsgericht Gera in Zusammenarbeit mit dem Landgericht Gera:

Amtsgericht Gera K 220/07; L 46/08; K 94/10 u. a.
Landgericht Gera 5 T 27/11 vormals 5T578/10 vormals 5 T 407/08

Unser Gemeindezentrum Schloßstr. 7 in 07580 Ronneburg /Thüringen ist durch verweigerte gerichtliche Aufklärung des Bankenbetrugs unserer Nutzung durch Beschlagnahme seit 2008 entzogen, seit dem widerrechtlich unter Zwangsverwaltung gestellt mit gemeinschaftlich verfolgtem Ziel zum Vermögenseinzug ohne Urteil durch Rechtslosstellung

2. Zwangsenteignung unserer Gemeinschaft am Amtsgericht Schleswig zur Störung der Religionsausübung durch behauptete Zuständigkeit in kirchenrechtlichen Fragen im Prozeßbetrug des Commerzbankkonzerns am Amtsgericht Schleswig in Zusammenarbeit mit dem Landgericht Flensburg:

Amtsgericht Schleswig 6K 86/09; 6 M 351/11; 6 a M 732/09
Landgericht Flensburg 5 T 116/11 vormals 5 T 62/11 und 5 T 327/09

Unser Gemeindezentrum Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig /Schleswig-Holstein wurde nach widerrechtlicher Zwangsversteigerung am 28.04.2011 trotz unseres behördlich erteiltem Veräußerungsverbot durch verweigerte gerichtliche Aufklärung „rechtstaatlich“ zwangsveräußert und am 30.08.2011 zwangsgeräumt – keiner der Schädiger trägt bei sachlicher Unzuständigkeit der Gerichtsverwaltung in kirchenrechtlichen Fragen die Verantwortung, auch nicht für politische Verfolgung, Kontoplünderungen der Finanzämter und völkerrechtswidrigen Pfändungen von Lohn und Gehalt aus unzulässigen Gebührenerhebungen - es haftet Niemand

3. Bewaffneter Überfall zur mutwilligen Störung der Religionsausübung durch behauptete Zuständigkeit der Ordnungskräfte in kirchenrechtlichen Fragen zur strafrechtlichen Verfolgung unserer Mitarbeiter für verfahrensfremde Zwecken

Geschäfts-Nr Amtsgericht Kiel: 43 Gs 2815/11 und 590 Js 49078/11

Am 23.09.2011 erfolgte ein polizeilicher Sturm mit 20 bewaffneten „Ordnungshütern“ auf unser Gemeindezentrum in 24536 Neumünster, Tungendorfer Str. 10, sämtliches Inventar wurde beschlagnahmt, Anwesende mit Waffengewalt bedroht, Fotomaterial entwendet, der Vermieter angehalten, die von uns für Unterrichtszwecke angemieteten Gewerberäume zu kündigen.

Das sind Verletzung der originären, prärogativen, öffentlich-karitativ und souveränen Gebietskörperschaftsrechte unserer Internationalen, Europäischen und Deutschen Zentren für Menschenrechte, des Zentralrats Europäischer Bürger, des Zentralrats Deutscher Staatsbürger und seiner latent natürlich-freien Menschen durch die rechtswidrige Gewaltherrschaft der Bundesrepublik und ihrer illegalen Körperschaften.

Das Grundgesetz ist offenkundig in wesentlichen Teilen nicht in Kraft, die Deutsche Verfassung und die Menschenrechte werden nicht(ig) und illegal praktiziert, so daß

Verletzungen der Art. 140, 25 GG gegen Art. 73 in Verbindung mit Art. 53, 107 UN-Charta gegen die öffentliche Ordnung des §6 EGBGB vorliegen.

Da sich Art. 140 GG auf die deutsche Verfassung bezieht, welche die Gültigkeit der WRV bestätigt und von der Bundesrepublik in Deutschland nicht konditioniert werden darf, liegt eine Verfassungsrechtsverletzung nach Völkerrecht vor. Gleichzeitig sind die Gesetze der deutschen Länder unter der Deutschen Verfassung von 1919 nicht identisch mit den Verfassungen der Bundesländer ab 1949, die originäres und souveränes Recht vorrangig zu gewähren haben.

Die Bundesrepublik und Länder sind durch Militärgesetze **unnatürlich** entstanden, die nicht mehr in Kraft sind. Das Bundesministerium der Justiz teilte uns mit:

Das Bundesministerium der Justiz ist nicht oberste Dienstbehörde der Organe der Rechtspflege. Ein Weisungsrecht besteht insoweit nicht.

Die britische Botschaft Berlin teilte dem Amt für Menschenrechte am 01.09.2011 auf nicht gestellte Fragen mit, "*...daß die Militärregierung in Deutschland am 21.09.1949 mit Inkrafttreten des Besatzungsstaats aufgelöst wurde. Dieses galt, bis die Pariser Verträge am 05.05.1955 wirksam und die besatzungsrechtlichen Befugnisse und Zuständigkeiten dadurch vollständig aufgehoben wurden. Die damit verbundenen alliierten Vorbehaltsrechte verloren erst 1990 mit der deutschen „Wiedervereinigung“ und dem Inkrafttreten des 2+4-Vertrages am 15.03.1991 auch völkerrechtlich ihre Wirkung, als Deutschland die volle Souveränität wiedererlangte. Heute ist kein Gesetz der Militärregierung in Kraft...."*

Wenn also die Bundesländer nach den Gesetzen der Militärregierung in Kraft gegründet worden sind und keine Gesetze der Militärregierung 2011 in Kraft sind, gibt es keine Bundesländer, die sich auflösen müssen, damit die Deutsche Verfassung gemäß Art. 73 UN Charta vorrangig praktiziert wird.

Wenn man sich das "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin" vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 II 1274) ansieht und dort den Artikel 2 (sowie den Artikel 4) liest, wird einiges im Rechtsbetrug der alliierten Bundesrepublik klarer, denn die **Aufhebung einer Aufhebung ist das erneute Inkrafttreten**.

„Die Rechte und Verantwortlichkeiten der drei Mächte in Bezug auf Deutschland als Ganzes (Deutsches Reich in den Grenzen vom 31.12.1937) bestehen weiter fort, und zwar in jeder Hinsicht“, und zwar "unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind".

Das Besatzungsrecht besteht förmlich und rechtlich weiter. Es wird suggeriert, durch den "Zwei plus Vier Vertrag" (Art. 7) sei Deutschland vollständig souverän, aber genau dies ist de facto und de jure nicht so.

Das Berlinübereinkommen vom 25.09.1990 trat bereits am 03.10.1990 in Kraft (siehe Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf

Berlin vom 25.09.1990 vom 28.09.1990 [BGBl. 1990 II 1273]) und hat bereits gewirkt, bevor der "Zwei plus Vier Vertrag" 1991 in Kraft trat (siehe BGBl. 1991 II 587).

Selbst die Suspendierung der "VIER-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten" (Erklärung der vier Mächte über die Aussetzung ihrer Vorbehaltsrechte über Berlin und Deutschland als Ganzes in New York vom 01.10.1990 (siehe Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 10.10.1990, Nr. 121, S. 1266)) wurde zwar ab dem 01.10.1990 außer Kraft gesetzt, diese Außerkraftsetzung aber

durch Inkrafttreten des Berlinübereinkommens am 03.10.1990 (siehe BGBl. 1990 II 1273) **wieder aufgehoben**.

Aus diesem Grund sind Gewalttaten gegen Menschen und gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik in Deutschland an der Tagesordnung.

Solche Gewalttaten gegen die Glaubens-, Gewissens- und weltanschauliche Bekenntnisfreiheit sind in der deutschen "Gewaltentrennung" offenkundig eine Tradition und ein völkerrechtliches Problem, wie Christen-, Juden- und nunmehr Menschenrechtsverfolgung gegen die UN-Charta.

Die Geschichte wiederholt sich, da die "staatliche" Gewalt in Deutschland nicht ent-, sondern renazifiziert worden ist (BverfGE 1/73), denn der Bund ist nicht Rechtsnachfolger, sondern **identisch** mit Nazi-Deutschland, so das Bundesverfassungsgericht.

Es mehren sich die Anhaltspunkte, daß die bundesdeutsche Verwaltung als direkte Nachfolgerin der nationalsozialistischen Verwaltung, deren Tätigkeiten zwischen den Jahren 1933 und 1945 nicht ohne Grund als Ausformung "organisierter Kriminalität" bezeichnet wird, sich seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes ausdrücklich außerhalb der bundesdeutschen Rechtsordnung gestellt hat, wenn sie **primär verfassungsfeindlich handelt** und daher im Sinne des § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB i.V.m. § 92 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 3 StGB strafrechtlich zu verfolgen ist.

Die staatlichen Gerichte müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) nach Art. 1, 25, 140 GG aufgebaut sein, also nach dem aufgehobenen § 15 GVG, um ein Amt zu sein.

Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 (Amtsblatt S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103- BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz)).

Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die Angestellten der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA. Sie sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben wird.

Somit steht der Staatsangehörige der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) exterritorial gegenüber.

Es fehlt der Verwaltung der Bundesrepublik die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§245, 291, 579, 580, 1059 ZPO, Art. 1, 25, 34, 65, 97, 100, 101, 120, 133, 146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK).

Die Richter der Bundesrepublik können sich nach Deutschem Recht nicht legitimieren. Sie sind **nicht** grundgesetzgemäß volkslegitimiert, sondern von Angehörigen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt bestellt, die bei Geltung des ewig gültigen Gewaltentrennungsgebots **nicht Inhaber rechtsprechender** Gewalt sein, also auch niemanden mit ihr ausstatten können, da niemand mehr Recht auf andere übertragen kann als er selber hat, arg. Dig. 50, 17, 54 Ulpian: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet.

Es liegt also **bei allen** Beschuldigten **verfassungswidrige Staatsgewaltausübung** vor.

Es wird Hard Law analog Art. 6 EMRK in einem Menschenrechtsstaat nach Art. 6 EGBGB vorausgesetzt, da dieses im Grundrecht des Grundgesetzes vorausgesetzt wird. Es wird daher auf §13 BverfGG in Verbindung mit Art. 133 GG, §2 VwVfG, §40 VwGO wegen Unzuständigkeit und Nichtigkeit dieser Gewaltherrschaft der Bundesrepublik für die freien Menschen hingewiesen, da solche rechtswidrigen Gewaltangriffe nach Völkerrecht als terroristische Angriffe definiert sind.

Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist de facto völkerrechtlich ein verbrieftes, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und ist verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik in Art. 1 GG. Die Bundesrepublik untersteht dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“.

Durch den Verstoß gegen Art. 140 GG ist die Grundordnung der Bundesrepublik in Frage gestellt. Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Das Amt für Menschenrechte wurde nach dem **vorkonstitutionell-zitierten Grundrecht** aus Art. 1(2) Grundgesetz als öffentlich-prärogative und originäre Gebietskörperschaft nach BGB rechtmäßig und urkundsgemäß geboren (**Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009**). Die Bundesrepublik hat nach Vorlage die Urkunden der Gebietskörperschaften nicht bestritten. Unsere überpositive Gebietskörperschaft ist damit völkerrechtlich legitim und legal.

Das Bundesverfassungsgericht konnte im Nebenverfahren die Gründungsurkunden einsehen und hat diese ebenfalls nicht in Abrede gestellt. Ein neues Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten und Pflichten, welche die Bundesrepublik legitim und legal nicht besitzt.

Das Internationale, das Europäische und das Deutsche Zentrum für Menschenrechte, der Zentralrat Europäischer Bürger, sowie der Zentralrat Deutscher Staatsbürger sind mit unverletzlichem, unveräußerlichem und nicht justiziablem Recht laut Art. 1 (2) GG als originäre Rechtsträger in den inneren Angelegenheiten Deutschlands ohne staatliche Aufsicht und Kontrolle unabhängig nach dem Prinzip des Laizismus tätig (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG), denn ein Volk definiert sich über sein Bekenntnis.

Die ungestörte Religionsausübung ist nach Art. 140 GG zu gewähren, die analog §§2, 43, 44 VwVfG, §40 VwGO, §§18-20 GVG, WÜD, §13 BverfGG nicht justiziablel ist.

§ 167 StGB Störung der Religionsausübung

(1) Wer den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

Die partielle Völkerrechtssubjektivität der Bundesrepublik hat nach Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 3 HLKO keine originäre Rechtsverbindlichkeit nach Soft Law.

Unser heiliger Rechtskreis, der die Bundesgenossen in der Verfassung der Freiwerdenden (bona vacantia) nach Hard Law repräsentiert, steht dem Rechtskreis der Bundesrepublik exterritorial gegenüber (Art. 133 GG, §2 VwVfG, §40 VwGO, §§18-20 GVG, WÜD).

Unsere heilige Aufgabe des Menschenrechts steht nicht im Widerspruch zum Grundgesetz der Bundesrepublik, da die salvatorische Klausel gemäß Art. 79(3) GG in Verbindung Art. 19 GG gilt.

„Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs Äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich!“

Wir haben uns verpflichtungsgemäß ausdrücklich auf der seit 1990 im vereinigten Wirtschaftsgebiet der Vier Alliierten Mächte g e l t e n d e n Rechtsordnung zu bewegen, dessen Grundlage bekanntlich die Gesetze des fortbestehenden Staates Deutsches Reich sind.

Es ist 1990 durch die sogenannte „ Bundesrepublik Deutschland“ mit dem Grundgesetz a. F., einem Produkt der drei Westalliierten als geplanter Missbrauch, die fortbestehende Rechtsordnung des Staates Deutsches Reich durch die Negation der Hauptsiegermacht - der Sowjetunion / Russland - zum geltenden Völkerrecht der HLKO von 1907 vorsätzlich missachtet worden.

Am 17.7.1990 ist den Verwaltungsgebilden der ehemaligen BRD & DDR von den Alliierten der jeweiligen Besatzungszonen auf den sogenannten 4+2 - Verhandlungen (auch als Pariser Konferenz bekannt) ihr Verwaltungsrecht entzogen worden, und damit gilt im Zuge der immer noch währenden Besatzung das Besatzungsrecht, 2011 noch immer a u s g e ü b t durch den Alliierten Kontrollrat.

Die Verwaltungsgebiete der Vier Alliierten Mächte (ehemals BRD und DDR) existieren seit dem 18.07.1990 j u r i s t i s c h nicht mehr.

Artikel 34 Grundgesetz

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

„Feindstaatenklauseln“:

Beschluss über die Satzung der Vereinten Nationen (UNO-Satzung) auf der Konferenz von San Francisco vom 28. Juni 1945.

„Artikel 53

1. Der Sicherheitsrat soll, wo es ihm tunlich erscheint, regionale Abkommen oder Organe (nach Art. 52) zur Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmassnahmen heranziehen. Aufgrund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmassnahmen ohne die Erlaubnis des Sicherheitsrates ergriffen werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung bleiben Maßnahmen gegen irgendeinen Feindstaat im Sinne von Ziff. 2 dieses Artikels, wie sie in Art. 107 vorgesehen sind, oder in regionalen Abkommen, die zur Verhinderung einer Wiederkehr der Angriffspolitik eines solchen Staates abgeschlossen worden sind. ...

2. Die Bezeichnung „Feindstaat“ im Sinne von Ziff. 1 dieses Artikels findet auf jeden Staat Anwendung, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Unterzeichners der vorliegenden Satzung war.“

„Artikel 107

Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung kann Maßnahmen ungültig machen oder auch ausschließen, die infolge des Zweiten Weltkrieges gegen einen Staat, der während des Krieges Feind irgend eines Unterzeichners dieser Satzung war, von Regierungen unternommen oder genehmigt wurden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen tragen.“

Artikel 4 der geltenden **Deutschen Verfassung** sagt:

„Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.“

Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts im Sinne der Deutschen Verfassung können zum Beispiel auch Bestimmungen von UNO-Resolutionen sein, die erst nach 1945 proklamiert wurden.

Die UNO-Resolution A/56/83 vom 12. Dez. 2001 („Verantwortlichkeiten der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“) hält fest: **Artikel 8 (Von einem Staat geleitetes oder kontrolliertes Verhalten):**

„Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe dabei faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle dieses Staates handelt.“

Artikel 9 (Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen):

„Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“

Da das Deutsche Reich zwar seiner Organe beraubt ist, aber als Völkerrechtssubjekt **in seiner Verfassung und seinen Gesetzen weiterexistiert**, kann und darf eine Person oder Personengruppe, wenn sie sich streng nach der Verfassung und den Gesetzen richtet, auch dann „im Auftrag oder unter der Leitung ... dieses Staates“ handeln, wenn keine Anordnungen einer Behörde erfolgen können.

Bedingung, um das Verhalten einer Person oder Personengruppe als „Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts“ werten zu können, ist nach Artikel 9 das faktische Ausüben hoheitlicher Befugnisse, und daß die **Umstände** (Menschenrechtsverletzungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Landfriedensbruch, Plünderung) diese Ausübung **erfordern**.

Es ist bei Existenzvernichtungen durch Menschenrechtsverletzungen in Deutschland durch Verwaltungsorgane der Bundesrepublik mit völkerrechtswidrigen Zwangs-

maßnahmen **für das rechtlos gestellte Staatsvolk also notwendig**, eine Schöpfung von Staatsorganen zu vollziehen, da **nur diese** hoheitliche Befugnisse ausüben können, und nur dadurch das Verhalten einer Personengruppe als Handlung eines Staates gewertet werden kann. Durch Menschenrechtsverletzungen in Deutschland ist es notwendig, diese Schöpfung als verfassungshoheitliche Bürgerplattform aus dem Stand zu vollziehen, **da niemand da ist, der die Organe einsetzen kann**.

Die Alliierten könnten das Deutsche Reich nicht von sich aus wieder ins Leben rufen, selbst wenn sie es wollten. Wie sollten sie den bundesrepublikanischen Behörden klarmachen, daß sie eigentlich **alle** illegal sind? Und woher sollten sie eine unabhängige Reichsregierung nehmen? Jede Regierung, die sie einsetzen würden, wäre von ihnen unnatürlich eingesetzt, nicht aber vom Deutschen Volk.

Die bundesrepublikanischen Behörden selbst gehören zu den Nutznießern des Systems. Niemand sägt gerne am Ast, auf dem er sitzt. Man kann von den heutigen Institutionen auch nicht verlangen, daß sie sich selbst abschaffen. Viele Beamte tun übrigens das, was sie tun, durch Mangel an Hintergrundwissen ganz arglos. Den Beamtenapparat wird man im Großen und Ganzen ohne weiteres in ein neu entstehendes Deutsches Reich übernehmen können. Die Beamten werden sich nur mit den tatsächlich geltenden Gesetzen vertraut machen müssen. Allerdings kann es sein, daß das Volk eine Bestrafung derjenigen verlangen wird, die wussten, was sie taten. Dann nehme die Gerechtigkeit ihren Lauf.

Hinter der bundesrepublikanischen Hecke schläft nun schon seit 1945 das Deutsche Reich seinen Dornröschenschlaf. Aber dieser Schlaf dauert nicht ewig. Ein erlösender Ruck wird über die Erde gehen, wenn es aufwacht. Viele Völker der Welt warten nur darauf, daß die Deutschen ihr Schicksal wieder in die eigene Hand nehmen. Der Weg dazu ist vom Völkerrecht und von der gültigen Reichsverfassung vorgesehen. Es bedarf in Deutschland keiner Revolution und keiner verfassungsgebenden Nationalversammlung. Alles Erforderliche, um das Reich handlungsfähig zu machen, ist da: Das Deutsche Staatsvolk.

Die Gruppe freiwerdender Menschen im ZEB und ZDS hat **diese einzige rechtliche Möglichkeit** zum Schutz des Heimatstaates und seines Staatsvolkes als Menschenrechtorganisation im existenten Staat Deutsches Reich in Anspruch genommen, um gemäß den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als handelndes Volksorgan im Auftrag der EU - Außenminister – Konferenz aus 2005 zur Vermeidung von Unruhen in Deutschland und Europa die Wahrung der Menschenrechte in Deutschland durchzusetzen.

Es sind Offenkundigkeiten:

Die Bundesrepublik ist kein Staat der Deutschen, sondern ein Selbstverwaltungsprovisorium unter der Oberaufsicht der Alliierten. Die Bundesrepublik ist noch immer von alliierten Streitkräften besetzt, auch wenn diese im offiziellen Sprachgebrauch den Status von „Verbündeten“ haben. Und die deutsche Bundeswehr hat keinen eigenen Generalstab, sondern untersteht direkt der Nato. Berlin ist weiterhin durch den Vorbehalt der Militärgouverneure belastet, darf nicht durch die Bundesrepublik regiert werden und kann schon deshalb nicht deren Hauptstadt sein.

Das Grundgesetz ist keine Verfassung, sondern ein Organisationsstatut für eine Übergangszeit. Es wurde vom Deutschen Volk weder in Auftrag gegeben noch beschlossen, sondern vom Sieger in Gestalt des Generals Clay befohlen gegen den geschlossenen Widerstand der Befehlsempfänger, nämlich der ebenfalls von den Siegern eingesetzten Regierungschefs der von den Siegern geschaffenen Länder. Das Grundgesetz enthält keine unabdingbaren Rechte, sondern nur Lizenzen der Sieger, die jederzeit aufhebbar sind.

Alle sogenannten Wahlen haben **an dieser Rechtslage nichts geändert**, weil sie unter Besatzung und unter Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechtes stattfanden und stattfinden, also in Wirklichkeit keine Wahlen sind, sondern Akklamationen für die von den Siegern lizenzierten Parteien, während die „Meinungsbildung“ stattfindet unter Führung der von den Siegern lizenzierten Medien.

Dieser für Deutschland ungewöhnliche und **unwürdige** Zustand kann vom deutschen Staatsvolk nur überwunden werden durch die Bildung einer freien deutschen Regierung, die Wiederherstellung des Deutschen Reiches und durch einen abschließenden gerechten Friedensvertrag, der nur mit einer legitimen Reichsregierung geschlossen werden kann.

Es ist offenkundig, daß die von Privatpersonen betriebene Verwaltungsbehörde, die den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138, 139, 415, 444 ZPO, §§ 33, 34 VwVfG, § 99 VwGO, § 16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG **nicht führen kann**, **kein** Amt des öffentlichen Recht ist.

Die beschuldigten Personen sind unbekannt, da sie sich weigern, sich nach §127 StPO bei und nach der Tat auszuweisen. Die Straftaten wurden mit Gewalt und Waffengewalt verübt. Der Missionschef wurde mit dem Tod von Scharfschützen auf den Dächern gezielt bedroht.

Formwidrige Durchsuchungsbeschlüsse haben weder für das Deutsche Amt für Menschenrechte, noch für die Missionare, den Missionschef oder Sachwerte Rechtskraft. Die beschuldigten Personen haben mehrfache Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen unsere Missionare, Sachbeschädigung und Raub gegen unser Eigentum gegen Art. 140 GG, gegen die deutsche Verfassung, sowie gegen das Grundgesetz und Völkerrecht begangen. Das sind Verbrechen gegen die Menschenwürde und Menschlichkeit. Es gibt kein schwereres Verbrechen im Völkerrecht und somit im Strafrecht.

Die vollständigen Namen, sowie ladungs- und haftfähigen Anschriften der beteiligten Personen sind zur Rechtsverfolgung unserem Amt zu übermitteln, da nach Art. 140 Grundgesetz Rechtdurchsetzungsgewalt besteht (www.bmi.de / Kirche / Recht).

Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-souveränes Recht (Art. 7 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB).

Sollte die Gerichtsverwaltung der Bundesrepublik unzuständig sein und die Restitution unter Beachtung des §37 PartG für die Rechtsfähigkeit und analog §41 ZPO der Parteilichkeit nicht herbeiführen, so müssen wir nach Hard Law die Auflösung der Bundesrepublik gemäß dem Negativrecht des Freiwerdenden nach dem ius postliminium des ius gentium herbeiführen, da den „Verfassungsorganen“ der Bundesrepublik die Gebietskörperschaft des Menschenrechts bekannt sein mußte.

Alternativ kommt die Rechtsaufsicht des überpositiven Rechts für die Bundesrepublik durch das Amt für Menschenrechte gemäß Art. 73 UN-Charta in Frage.

Die in der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" von 1948 aufgeführten Rechte sind vorwiegend negative Rechte, die die Freiheit des Einzelnen vor staatlicher Willkür garantieren sollen. Ziel solcher negativer Rechte ist es, Individuen den Handlungsspielraum zu geben, der es ihnen ermöglicht, Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit zu erreichen.

Nach dem Militärgesetz gilt für Deutschland in den Grenzen vom 31.12. 1937 bis zum heutigen Tage vollumfänglich das Deutsche Recht.

Allein durch die schriftliche Intervention nach internationalem Recht über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und nach wahrem Deutschen Recht über das Internationale, das Europäische und das Deutsche Zentrum für Menschenrechte ist ein Riegel gegen nichtige Verwaltungsakte der Bundesrepublik in Deutschland vorgeschoben worden, der den Menschenrechtsopfern die Grundlage der Rückabwicklung garantiert.

Die Bundesrepublik tritt seit 1949 nicht in die Rechte und Pflichten der Bevölkerung, sondern in die Rechte und Pflichten der demokratisch-unverantwortlichen Verwaltung des vereinten Wirtschaftsgebietes ein (vgl. Art. 1, 133 GG). Die Bundesrepublik ist für das Volk und das Menschenrecht **nicht zuständig** und praktiziert das Menschenrecht nicht, da es nach dem Prinzip des Soft Law gegen Art. 1 GG tätig ist. Soft Law ist eine Bezeichnung für **nicht rechtsverbindliche** Übereinkünfte, Absichtserklärungen oder Leitlinien, **die für freie Menschen nicht gelten**. Unter dem Trust-Vertrag, wie er von Gerichten des Billigkeitsrechts in den Ländern nach Soft Law praktiziert wird, kommt es zu Menschenrechtsverletzungen, obwohl die Anwendung von Soft Law mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) nach Deutschem Recht **unvereinbar** ist (Art. 6 EGBGB).

Demokratie in der Bundesrepublik ist Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive, denn es haftet Niemand. Eine Amthaftung scheidet grundsätzlich wegen fehlender Rechtsstaatlichkeit (§15 GVG) aus. Für das Handeln gegen das Deutsche Amt für Menschenrechte fehlt den Verwaltungsbehörden das Recht gemäß §42 VwVfG aus dem Überleitungsvertrag (BGBl. 2006, 875, Teil I Nr. 18 vom 24.04.2006). Die Bediensteten haften daher privat und persönlich für die verursachten Schäden durch Ihren Missbrauch der Staatsgewalt (§§179, 823 BGB). Widerstand **m ü n d i g e r** Deutscher gegen die Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung von oben durch Folgen des juristischen Trickbetrugs seit 1990 mit Negativinteressen gegen den Staat und sein Staatsvolk sind weder Angriffe gegen die Menschenwürde, noch Schmähkritik oder Formalbeleidigungen, sondern als Werturteile der frei werdenden Menschen zu sehen. Der Persönlichkeitsschutz muß im Rahmen der Abwägung der jeweiligen Grundrechtspositionen zurücktreten.

Der originäre Rechtskreis der Macht nach Hard Law kann einem nach § 37 PartG unverantwortlich-organisiertem Gesetzeskreis der Gewalt nach Soft Law

nicht ohne Rechtaufsicht unterliegen.

Denn die nationale und internationale Verwirklichung der Menschenrechte ist der Friedensvertrag, um den heiligen Auftrag des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Art. 73 UN-Charta aufs Äußerte verpflichtend zu fördern und zu erfüllen. Wir bitten um Anerkennung und Unterstützung unserer schwierigen nationalen und internationalen Arbeit für den Täter-Opfer-Schutz.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

Reiner Borchert

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. SH

Anlage: Appell an die Polizeigewerkschaft vom 04.10.2011
Charta – UMR Verfassung unseres Verbandes